

## Name

### Art. 1

Unter dem Namen Swissveg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

## Zweck

### Art. 2

Der Verein fördert eine verantwortungsbewusste, vegetarische Lebensweise. Darin eingeschlossen sind alle vegetarischen Untergruppen wie z.B. ovo-lakto-vegetarisch und vegan.

## Unabhängigkeit

### Art. 3

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## Verwirklichung des Zwecks

### Art. 4

Die Ziele des Vereins sollen gefördert werden durch:

- a) Unterhalt eines Büros als Kontakt- und Informationsadresse für alle Belange des Vegetarismus sowie als Sekretariat des Vereins.
- b) Herausgabe von eigenen Publikationen.
- c) Seminare, Vorträge und andere öffentliche und interne Veranstaltungen
- d) Mitteilungen an die Medien.
- e) Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen in Religion, Politik und Wirtschaft, die im weitesten Sinne mit Vegetarismus zu tun haben.
- f) Die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- g) Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung, insbesondere im Bereich der Ernährungsweise.

## Finanzen

### Art. 5

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Zuwendungen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Es können aufgenommen werden:

- a) Als ordentliche Mitglieder: Alle Menschen die vegetarisch leben und volljährig sind.

b) Als ordentliche Familienmitglieder: Entsprechen mehreren ordentlichen (Jung-)Mitglieder im gleichen Haushalt. Sie erhalten 2 Stimmen an der Generalversammlung.

c) Als Jungmitglieder: Jugendliche im Alter von 10 Jahren bis Volljährigkeit, die vegetarisch leben. Bei Erreichen der Volljährigkeit werden Jungmitglieder ordentliche Mitglieder des Vereins.

d) Als fördernde Mitglieder: Einzelpersonen, Firmen und Vereinigungen, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

e) Lebensmitgliedschaft: Für eine lebenslange persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person beim Verein ist eine einmalige Zahlung fällig. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich ab Zahlung bis zum Lebensende der betreffenden Person. Wenn die Mitgliedschaft durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss erlischt, ergibt sich dadurch kein Anrecht auf eine (Teil-)Rückzahlung des bezahlten Betrages.

### Art. 7

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Hinschied.

### Art. 9

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Mitgliedern, die einen monatlichen Beitrag bezahlen, können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

### Art. 10

Ein Ausschluss kommt dann in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Vereins schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Den endgültigen Entscheid trifft in diesem Falle die Generalversammlung.

## Organisation

### Art. 11

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) Die Vereinsleitung
- b) Die Mitgliederversammlung

## Generalversammlung

### Art. 12

- a) Die Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Generalversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

- b) Der Generalversammlung obliegt:
- Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - Wahl des Vereinsvorstandes
  - Wahl der Kassarevisoren
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Definitiver Entscheid über den Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern
  - Änderungen der Statuten

### Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Ausserordentliche Versammlungen mit den Kompetenzen einer Generalversammlung finden dann statt, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

## Der Vereinsvorstand

### Art. 14

- a) Aufgaben des Vorstands:
- Vertretung des Vereins nach aussen
  - Koordination und Durchführung des Programms
  - Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschlussfassung über Ausgaben
  - Lösung von weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Kassier bzw. der Kassierin und einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Vorzeitig aus dem Vorstand austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsperiode neu besetzt.

### Art. 15

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich Spesen vergütet. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

### Art. 16

Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 17

Die Haftung des Vereins für Schäden, die den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern, ihrem Besitz oder Dritten zustossen, ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Versicherung gegen solche Schäden bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen.

### Art. 18

Für den Verein führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift:

- a) In administrativen Angelegenheiten sämtliche Vorstandsmitglieder
- b) In finanziellen Belangen KassierIn, GeschäftsführerIn und PräsidentIn.

## Auflösung des Vereins

### Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung. Dabei muss das Vereinsvermögen weiterhin einem gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugute kommen. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## Schlussbestimmungen

### Art. 20

Für die Änderung dieser Statuten sind an der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

### Art. 21

Ein Exemplar dieser Statuten wird auf Verlangen jedem Mitglied zugesandt. Mit dem Eintritt in den Verein werden diese Statuten vorbehaltlos anerkannt.

### Art. 22

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. 8.1993 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sennwald, 8. August 1993

Diese Statuten wurden zuletzt an der Generalversammlung vom 26. März 2017 in Winterthur überarbeitet.

Der Präsident:

Renato Pichler

Die Protokollführerin:

Bernadette Raschle